

## Benutzungsordnung

für die Turnhalle (Mehrzweckhalle) der Gemeinde Heikendorf

### § 1

(1) Die Turnhalle (Mehrzweckhalle) der Gemeinde Heikendorf dient in erster Linie den Zwecken der Schule.

Außerhalb dieser Zweckbestimmung kann die Halle in der unterrichtsfreien Zeit den örtlichen sporttreibenden Vereinen, den Trägern gemeinnütziger oder kultureller Bestrebungen und den politischen Parteien zur Benutzung überlassen werden.

(2) Da die Halle durch die Schule und die örtlichen sporttreibenden Vereine grundsätzlich voll ausgelastet ist, sollen zusätzlich gemeinnützige, kulturelle oder politische Veranstaltungen nur zugelassen werden, wenn anderweitig geeigneter Raum, insbesondere in den privaten Gaststätten und Sälen, nicht zur Verfügung steht.

### § 2

(1) An Schultagen steht die Halle bis 14.00 Uhr ausschließlich schulischen Zwecken zur Verfügung. Für die unterrichtsfreie Zeit stellt die Gemeindeverwaltung nach Anhörung der örtlichen sporttreibenden Vereine einen Plan auf, der die Benutzungszeiten der Halle für außerschulische Zwecke regelt.

(2) Während der Sommer- und Weihnachtsferien, an gesetzlichen Feiertagen und an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten ist die Halle geschlossen.

(3) Die Planaufstellung für außerschulische Zwecke erfolgt jeweils zum 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Änderungsanträge sind rechtzeitig - spätestens 6 Wochen vor den angegebenen Daten, bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Werden keine Anträge gestellt, verlängert sich die Geltungsdauer des zuvor gültigen Planes automatisch um ein halbes Jahr.

(4) Einzelveranstaltungen haben den Vorrang vor regelmäßigen sportlichen Übungsstunden. Sie sollen jedoch so rechtzeitig (spätestens 2 Wochen zuvor) eingeplant werden, daß die verdrängten Übungsstunden noch umgestellt werden können.

### § 3

(1) Die Benutzung der Turnhalle für außerschulische Zwecke wird durch die Gemeindeverwaltung schriftlich genehmigt.

(2) Wird die Halle nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

### § 4

(1) Für die Hallenbenutzung zu außerschulischen Zwecken wird ein Entgelt erhoben.

(2) Das Nähere regelt die gesondert ergehende Ordnung über die Zahlung einer Entschädigung für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heikendorf (Entgeltordnung).

§ 5.

- (1) Die benutzenden Gruppen benennen der Gemeindeverwaltung einen Gruppenleiter und mindestens einen Stellvertreter. Der Gruppenleiter ist für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (2) Der Gruppenleiter und sein Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 6.

- (1) Ohne den verantwortlichen Gruppenleiter ist Mitgliedern der Gruppe das Betreten der Halle nicht gestattet. Der Gruppenleiter hat als erster die Halle zu betreten und sie wieder als letzter zu verlassen.
- (2) Anfang und Ende einer jeden Übungsstunde sind in dem in der Halle befindlichen Benutzungs-Tagebuch einzutragen. Die Eintragung ist vom jeweiligen Gruppenleiter zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt zugleich als Bestätigung des ordnungsgemäßen Hallenzustandes.
- (3) Während der sportlichen Übungsstunden bleibt die Außentür der Mehrzweckhalle grundsätzlich verschlossen. Der Gruppenleiter darf frühestens 15 Minuten vor Beginn der Stunde aufschließen; er sorgt dafür, daß spätestens 10 Minuten nach Beginn der Stunde wieder abgeschlossen wird. 15 Minuten vor dem Ende seiner Übungsstunde schließt der Gruppenleiter erneut auf, falls nach ihm die Halle durch andere Gruppen benutzt werden soll. Wenn sportliche Übungsstunden mit den Öffnungszeiten der Bücherei zusammenfallen, wird statt der Außentür die Zwischentür zum Barfußgang verschlossen.

§ 7.

- (1) Der Fußboden der Halle darf nur barfuß, in Strümpfen oder mit sauberen Hallen-Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden.
- (2) Jades betreten der Halle mit Straßenschuhen ist untersagt.

§ 8.

- (1) Das Rauchen ist in allen Räumen der Halle untersagt.
- (2) Turngeräte und sonstige Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden und sind nach Benutzung unverzüglich auf ihren Platz zurückzustellen.
- (3) Turnpferde, Turnbänke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Die Hölme bei Barren sind dabei durch Hochstellen der Hebel zu entspannen; Reckstangen sind einzufahren; bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Das Verknoten der Taut ist untersagt. Matten sind grundsätzlich zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen zur gleichen Zeit nicht von mehreren Personen benutzt werden.
- (4) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

§ 9.

- (1) Bei der Benutzung der Halle ist die Sicherheit oberstes Prinzip. Alle Gruppenleiter sind deshalb verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Turngeräte zu beobachten und zu überprüfen.

(2) Soweit Schäden festgestellt werden, sind diese im Benutzungstagebuch (siehe § 6 Abs. 2) einzubringen. Außerdem ist unverzüglich der Turnhallenwärter bzw. der Hausmeister (möglichst schriftlich) vom festgestellten Sachverhalt zu benachrichtigen. Bei Schäden erheblicher Art ist darüber hinaus die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

(3) Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte oder wegen des Zustandes der Halle ergeben, ist dies der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden, damit fachmännische Überprüfung veranlaßt werden kann.

§ 10

(1) In der Halle sind Ballspiele, die zu Beschädigungen der Halle oder ihrer Einrichtung führen können; insbesondere Fußballspiele, untersagt.

(2) Die Bühne der Halle darf bei regelmäßigen sportlichen Übungsstunden nicht benutzt werden.

(3) Für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen steht die Empore jederzeit zur Verfügung.

§ 11

(1) Wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung können nach vorangegangener Ermahnung den befristeten und in besonders schweren Fällen den fristlosen Ausschluß der Störer von der Benutzung der Halle zur Folge haben.

(2) Den Ausschluß ordnet nach Anhörung des Betroffenen und des betreffenden Vereins die Gemeindeverwaltung an. Soll eine Gruppe von mehr als drei Benutzern ausgeschlossen werden, so ist vorher der zuständige Ausschuß zu hören. Die örtlichen sporttreibenden Vereine und die Träger der sonstigen Veranstaltungen sind berechtigt, Ausschluß-Anträge zu stellen.

(3) Die Betroffenen können gegen den Ausschluß bei der Gemeindevertretung Einspruch erheben. Das Einspruchsverfahren geht einem etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor.

§ 12

(1) Trägerin des Hausrechts in der Halle und auf dem dazugehörigen Gelände ist die Gemeindeverwaltung.

(2) Die Ausübung des Hausrechts wird dem Schulleiter bzw. Turnhallenwärter oder Hausmeister übertragen. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 13

(1) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die Vereinen, deren Mitglieder oder anderen Benutzern aus der Benutzung der Turnhalle entstehen.

(2) Für alle auftretenden Schäden an der Halle, die über das Maß gewöhnlicher Abnutzung hinausgehen, haften die Sportvereine bzw. die sonstigen Träger von Veranstaltungen.

Diese Ordnung tritt am 1. 2. 1966 in Kraft, mit dem gleichen Tage wird die Benützungordnung vom 1. 7. 1961 aufgehoben.

Heikendorf, den 28. Jan. 1966

Gemeinde Heikendorf  
Gemeindeverwaltung  
gez. Sätje  
Bürgermeister